



Auskunft erteilt
Herr Millack

Firma
TGL-Service-GmbH
Rigaer Str. 13
59557 Lippstadt

Durchwahl-Nr. Zimmer
02941/982-145741 206

Steuernummer / Aktenzeichen
330/5741/1767

Datum
08.01.2016

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

TGL-Service-GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

59557 Lippstadt, Rigaer Str. 13

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **330/5741/1767**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 07.01.2019

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

08.01.2016



(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Im Grünen Winkel 5
59555 Lippstadt
www.finanzamt.nrw.de

Telefon
02941 982-0
Telefax
0800 10092675330
Telefax Ausland
0049 29419821200

Sprechzeiten allgemein
Mo - Di, Do - Fr 8.30 - 12.00 Mittwoch geschlossen
Do zusätzlich 13.30 - 15.00
BürgerServiceCenter BSC
Mo - Di, Do - Fr 7.00 - 12.00 Mittwoch geschlossen
Do zusätzlich 12.00 - 17.00

BBk Dortmund
KtoNr. 46401505 BLZ 4400000
IBAN DE19 4400 0000 0046 4015 05
BIC MARKDEF1440
Spk Lippstadt
KtoNr. 15008 BLZ 41650001
IBAN DE74 4165 0001 0000 0150 08
BIC WELADED1LIP

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.